Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/144

01. 03. 77

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978 EG-Dok. R/301/77 (AGRI 76)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 566/76 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 6 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 wenden Irland und das Vereinigte Königreich in ihrem Hoheitsgebiet die Formel der nicht standardisierten Vollmilch im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung an.

Nach Absatz 6 und 7 dieses Artikels ist für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978 der Richtsatz für den Fettgehalt festzulegen, den standardisierte Vollmilch aus einem anderen Mitgliedstaat aufweisen muß, damit sie im Hoheitsgebiet dieser beiden Mitgliedstaaten abgesetzt werden kann. Dieser Richtsatz entspricht dem gewogenen Mittel des Fettgehalts der Vollmilch, die in dem einführenden Mitgliedstaat erzeugt und vermarktet worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Milchwirtschaftsjahr 1977/78 wird der in Artikel 3 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 genannte Richtsatz

— für Irland auf 3,52 v. H.
— für das Vereinigte Königreich auf 3,77 v. H.

festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4
[2]) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 23

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Nach Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 [1]) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 566/72 [2]) haben die Mitgliedstaaten ab 1. Oktober 1976 für die zum Verbrauch bestimmte Vollmilch entweder die Formel der nicht standardisierten Vollmilch, deren Fettgehalt seit dem Melken nicht geändert worden ist (Irland und das Vereinigte Königreich) oder die Formel der standardisierten Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,50 v. H. (die übrigen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Italiens, das von der in Artikel 6 Abs. 3 der genannten Verordnung vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht) eingeführt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 müssen Irland und das Vereinigte Königreich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet den Absatz standardisierter Vollmilch aus anderen Mitgliedstaaten zulassen, wenn der Fettgehalt dieser Milch nicht unter einem für jedes Milchwirtschaftsjahr festzusetzenden Satz liegt, der dem gewogenen Mittel des Fettgehalts der Vollmilch, die in dem betreffenden Mitgliedstaat im vorhergehenden Jahr erzeugt und vermarktet worden ist (Richtsatz), entspricht.

Das gewogene Mittel beträgt nach den von den beiden betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission gelieferten Angaben für Irland 3,52 v. H. und für das Vereinigte Königreich 3,77 v. H.

Folglich wird dem Rat vorgeschlagen, aufgrund von Artikel 3 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 diese Werte als Richtsätze für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978 festzusetzen.

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4
[2]) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 23

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 115/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.